

ZH_OBERGERICHT SB180426 vom 17. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180426

FR: ZH_OBERGERICHT SB180426 du 17 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180426 del 17 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Ab- teilung, vom 8. Juni 2018 wurde den Parteien nach durchgeführter Hauptverhand- lung vom 6. Juni 2018 in deren Einverständnis schriftlich eröffnet und am 8. Juni 2018 im Dispositiv mitgeteilt (Prot. I S. 12, 48 und 51 ff. sowie Urk. 102 und 104A/1-9). Der Beschuldigte sowie die Privatklägerin 6 meldeten umgehend Beru- fung an (Urk. 108 und 110), worauf die begründete Ausfertigung des Urteils den Parteien am 19. September 2018 zugestellt wurde (Urk. 168 und 160/1-3 und 162).

E. 1.1

Die körperliche Integrität der Privatklägerin I. _____ wurde, wie bereits die Vorinstanz erkannte, erheblich beeinträchtigt und führte zu einer Behandlung im Schockraum des Universitätsspitals, was aufzeigt, wie ernst es um die Privatklä- gerin stand. Die Verletzungen waren indessen, wie bei der rechtlichen Würdigung bereits aufgezeigt, nicht lebensgefährlich, erforderten dennoch eine Notversor- gung und Operation mit Hospitalisation von zwei Wochen und eine entsprechende medizinische Nachsorge. Die Verletzungen werden folgenlos abheilen, jedoch wird eine entstellende Narbe der Bauchdecke bleiben (Urk. 168 S. 101 ff.). Der Vorinstanz ist auch darin beizupflichten, dass die Tat als nicht geplant, sondern spontan erfolgt, erscheint, was dem Beschuldigten zugute zu halten ist (Urk. 168 S. 81 f.). Insgesamt ist jedoch aufgrund der Tatausführung (wuchtiger Stoss mit der Klinge des Taschenmessers in den Bauch der Privatklägerin beim Heran- stürmen aus dem Dunkeln heraus), bei welcher der Beschuldigte der Privatkläge- rin keinerlei Abwehrchancen liess und dem nichtigen Anlass, dass der Beschul- digte "genervt" war, von einem mittelschweren objektiven Verschulden auszuge- hen.

E. 1.2

Das von Dr. med. Q. _____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychothe- rapie, Zert. Forensischer Psychiater SGFP, eingeholte Gutachten vom 31. Januar 2017 (in der Folge kurz: Gutachten Q. _____) äussert sich auftragsgemäss auch zur Frage, ob der Beschuldigte zur Tatzeit überhaupt nicht oder nur teilweise fähig

- 34 - war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln (Urk. D1/7/7). Der Gutachter legt schlüssig, nachvollziehbar und sorgfältig be- gründet dar, dass beim Beschuldigten bezüglich der Messerstichattacke unter Be- rücksichtigung der Polytoxikomanie mit Toleranzentwicklung bzw. Gewöhnung an Drogen und einer persönlichkeitsimmanenten Gewaltbereitschaft (siehe dazu mehr nachstehend unter Ziffer IV.1.2.) von einer gegebenen Einsichtsfähigkeit und einer höchstens leichtgradig verminderten Steuerungsfähigkeit (d.h. der Fä- higkeit, nach dieser Einsicht zu handeln) auszugehen sei. Bei Annahme eines Zu- sammenwirkens aus empfundener Provokation und

Kokainwirkung ergebe sich eine höchstens leichtgradige Minderung der Schuldfähigkeit nach Art. 19 Abs. 2 StGB für den Messerstich. Für die anderen Tathandlungen lasse sich jedoch eine relevante Einschränkung der Steuerungsfähigkeit aufgrund von Geschädigten- oder Zeugenangaben wie auch auf Basis der Darstellung des Beschuldigten nicht ableiten. Hinsichtlich der Sachbeschädigungen bzw. Einbruchdiebstähle und den Faustschlag ergebe sich damit eine erhaltene Schuldfähigkeit (Urk. D1/7/7 S. 53 und 57). Das Gutachten erweist sich als nachvollziehbar, widerspruchsfrei und stringent begründet, so dass keine Anhaltspunkte oder Umstände ersichtlich sind, aufgrund welcher nicht auf die Feststellungen der Sachverständigen abgestellt werden könnte.

E. 1.3

Zutreffend hat bereits die Vorinstanz das Vorliegen von Eventualvorsatz strafmindernd berücksichtigt, ebenso wie die auf das Gutachten abgestützte höchstens leichtgradige Minderung der Schuldfähigkeit (Urk. 168 S. 82).

E. 1.4

Somit resultiert (für das vollendete Delikt) immer noch ein erhebliches Tatverschulden im Bereich von 4 Jahren Freiheitsstrafe.

E. 1.5

Dass die Tathandlung zum Nachteil der Privatklägerin I._____ nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Da es sich bei Art. 22 Abs. 1 StGB um einen fakultativen Strafmilderungsgrund handelt, kann die versuchte schwere Körperverletzung grundsätzlich auch gleich hart bestraft werden wie die vollendete Tat (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Vorliegend hat der

- 35 - Beschuldigte im Rechtssinne noch einfache Verletzungen zugefügt. Dass sie nicht schwer im Rechtssinne waren und damit nicht lebensbedrohend, entzog sich seiner Einflussmöglichkeit, denn er konnte nicht genau wissen, welche inneren Organe durch den Messerstich verletzt würden. Es rechtfertigt sich daher nur wegen des Fehlens von schweren Verletzungen bei der Privatklägerin I._____ nicht, das aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere ermittelte hypothetische Verschulden infolge des Versuchs erheblich zu reduzieren. Eine Reduktion um 3 Monate erscheint daher angemessen und ausreichend, zumal erneut darauf hinzuweisen ist, dass es dem puren Zufall zuzuschreiben ist, dass die Privatklägerin diese Attacke ohne schwerere Folgeschäden überstand.

E. 1.6

Unter Berücksichtigung sämtlicher Zumessungsfaktoren für die Tatkomponenten betreffend die versuchte schwere Körperverletzung erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von $3\frac{3}{4}$ Jahren Freiheitsstrafe für das immer noch erhebliche Verschulden als angemessen.

E. 1.7

Bei diesem Grad des Verschuldens resultiert im Übrigen bei der Anwendung der bisherigen und der aktuellen Fassung von Art. 122 Abs. 1 StGB auf die Strafzumessung kein unterschiedliches Ergebnis. 2. In einem nächsten Schritt ist diese Einsatzstrafe unter Einbezug des räuberischen Diebstahls im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, wofür ein Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist, in

Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist:

E. 2

Die Berufungserklärungen des Beschuldigten und der Privatklägerin je vom 9. Oktober 2018 erfolgten rechtzeitig (Urk. 172 und 173). Nach entsprechender Aufforderung erhob die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 15. Oktober 2018 Anschlussberufung (Urk. 177). Die Privatklägerin 6 dagegen zog ihre Berufung mit Eingabe vom 15. November 2018 wieder zurück (Urk. 179), wovon vorab mit Beschluss Vormerk zu nehmen ist. Die übrigen Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Nach durchgeführtem Beschwerdeverfahren betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung (UP180038), in dessen Folge RA lic. iur. X._____ als amtlicher Verteidiger bestätigt wurde (Urk. 188/1-2), wurden die Parteien zur Beru-

- 9 - fungsverhandlung auf den 17. September 2019 vorgeladen (Urk. 182). Mit Beschluss vom 21. August 2019 wurde den Parteien und dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (JUV) Gelegenheit gegeben, um zur Thematik der Rückversetzung nach bedingter Entlassung aus dem Massnahmenvollzug Stellung zu nehmen (Urk. 188). Davon machte das JUV mit Eingabe vom 29. August 2019 Gebrauch (Urk. 192), die übrigen Parteien äusserten sich anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung zur Rückversetzung (Urk. 196 S. 3; Urk. 197 S. 8 f.). Zu dieser erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie Staatsanwalt lic. iur. Knauss als Vertreter der Anklagebehörde (Prot. II S. 7). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2.1

Den Schuldsprüchen wegen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB und wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB betreffend Dossier 3 liegt der Sachverhalt gemäss Anklageschrift zugrunde (Urk. 20 S. 4 und Urk. 168 S. 70 ff.). Danach schlug der Beschuldigte mit einem Stein im E._____ -Parkhaus in ...[Ort] die Fahrer- und Beifahrerscheibe des der E._____ gehörenden Personenwagens Mercedes Benz D, Vito 115 CDI ein, verursachte dadurch einen Sachschaden von Fr. 997.40 und behändigte alsdann ein Navigationsgerät, eine

- 42 - Polizeikelle sowie ein Bedienelement für die Blaulichtanlage, alles zusammen mit einem Wert von Fr. 669.-, um die Ware für sich zu behalten, respektive zu versilbern und den Erlös für sich zu verbrauchen.

E. 2.2

Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist die Strafe für die neuen Delikte gemäss Dossier 3 als dem Komplex mit der leicht schwereren Straftat um die Grundstrafe gemäss Strafbefehl angemessen zu erhöhen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, den Diebstahl und die Sachbeschädigung als durch einheitliches Handeln erfolgt zu betrachten und verschuldensmässig zusammen zu beurteilen, zumal die Sachbeschädigung Mittel zum Zweck des Diebstahls war, ohne welches dieser nicht realisierbar gewesen wäre. Das Tatvorgehen kann als einfach und relativ plump betrachtet werden, das keine besondere kriminelle Energie erforderte. Immerhin beschränkte sich die Tat nicht auf die Wegnahme von Bargeld, sondern der Beschuldigte nahm die Ware in der Absicht mit, diese noch zu versilbern. Insofern zeugt das Vorgehen durchaus von einer gewissen Planung. Andere als

egoistische Motive in finanzieller Hinsicht sind nicht ersichtlich, so dass die objektive Tatschwere, die noch als leicht gewertet werden kann, nicht relativiert wird. Mit der Vorinstanz ist das zwischenzeitlich wi- derrufene Geständnis, das zudem erst aufgrund erdrückender Beweislage erfolg- te, nicht strafmildernd zu berücksichtigen (Urk. 168 S. 89). Ebenso fällt eine Strafmilderung ausser Betracht, da gemäss Gutachten Q._____ die Schuldfähig- keit voll erhalten war. Allerdings wirkt sich strafferhöhend die einschlägige Vorstra- fe gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2007 aus (Urk. 171). Die Delinquenz steht in keinem Zusammenhang zu den später im Jahre 2017 began- genen schwereren Delikten, so dass hier mit dem Strafbefehlsdelikt befasste Staatsanwalt bzw. Richter wohl noch eine Geldstrafe ausgesprochen hätte. Diese ist mit rund 30 Tagessätzen zu bemessen.

E. 2.3

Diese Einzelgesamtstrafe ist mit der Grundstrafe des Strafbefehls von 15 Tagessätzen angemessen zu asperieren, was eine Reduktion der Grundstrafe um

E. 3

des vorinstanzlichen Urteils an. Daran anknüpfend ficht er das Strafmass (Dis- positivziffer 3), aber auch die angeordnete therapeutische Massnahme und den Aufschub des Vollzugs zugunsten der Massnahme (Dispositivziffern 6 und 7) an sowie die Regelung der Zivilforderungen des Privatklägers 5 und der Privatkläge- rin 6 (Dispositivziffern 11 und 12). Schliesslich ficht er auch die Kosten- und Ent- schädigungsfolgen gemäss Dispositivziffern 12 bis 15 (Kostendispositiv) und 17 (Entschädigung Rechtsvertretung Privatklägerin 6) an. Die Staatsanwaltschaft ficht mit ihrer Anschlussberufung die rechtliche Qualifikation der Tathandlungen bezüglich Dossier 2 an, mithin die Dispositivziffern 1 (alinea 2 bis 4) und 2 sowie

- 10 - das Strafmass (Dispositivziffer 3). Auch wenn der Beschuldigte weder die ausge- sprochene Busse noch die Vollzugsmodalitäten der Sanktion anficht, beschlagen diese Punkte die Strafzumessung, welche insgesamt nicht rechtskräftig wird. Das vorinstanzliche Urteil bleibt somit bezüglich der Dispositivziffern 1 alinea 5 bis 9 (Schuldspiele betr. Dossiers 3 und 4), 8-10 (Zivilforderungen der Privatkläger 1 bis 3) und 16 (Entschädigung amtliche Verteidigung) unangefochten. Es ist inso- weit in Rechtskraft erwachsen (Art. 402 StPO), was vorab in einem Beschluss festzustellen ist. II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkungen Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Die Vorinstanz führt die massgeblichen Beweismittel vollständig auf (Urk. 168 S. 8) und legt das Vorgehen sowie die allgemeinen Beweiswürdigungsregeln ausführlich und korrekt dar (Urk.168 S. 9-15), sodass – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist lediglich festzuhalten, dass gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV flies- senden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" (Unschuldsvermutung) bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten ist, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte un- schuldig ist (BGE 137 IV 219, E. 7.3. mit Hinweisen). Die Unschuldsvermutung verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestandes von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der ge- samten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die

beschuldigte Person günstigere Tatver- sion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahr- scheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute

- 11 - Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 138 IV 74 E. 7; 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1 [nicht publ. in BGE 143 IV 214]). Der In-dubio-Grundsatz findet jedoch keine Anwendung auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. Deshalb stellt das Gericht bei sich wider- sprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Beschuldigten güns- tigen Beweis ab (Urteil des Bundesgerichts BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 mit Hin- weisen). Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsa- chen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Anzeichen, Hilfs- tatsachen), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache ge- schlossen (Urteil des Bundesgerichts 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 3.3. mit Hinweisen). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 mit Hinweisen auf Kommentierung und Rechtsprechung). Der Indizienprozess als solcher verletzt gemäss Bundesgericht somit weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet auf das einzelne Indiz keine Anwendung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8; 6B_291/2016 vom

E. 3.1

Zur Biographie des Beschuldigten kann auf das erstinstanzliche Urteil ver- wiesen werden, wo diesbezüglich sämtliche relevanten Aspekte richtig dargelegt sind (Urk. 168 S. 84 f.). Ergänzend ergab sich aus der Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung, dass er aufgrund eines Heroinentwöhnungsprogrammes eine tägliche Dosis Methadon von 140 Milligramm einnimmt. Diese Dosis zu re- duzieren sei für ihn derzeit sehr schwierig, zumal er sich aufgrund einer ihm dro- henden erneuten stationären Massnahme und des Aufenthalts in der Justizvoll- zugsanstalt in einer schwierigen Situation befinde. Eine Senkung der Methadon- dosis könne er nur unter veränderten Rahmenbedingungen ertragen (Prot. II S. 20 f.). Vermögen habe er keines, dagegen habe er aufgrund der Gerichtskos- ten Schulden, welche er auf Fr. 10'000.– beziffert sowie weitere Schulden von Fr. 5'000.–. Seit drei Jahren habe er eine Freundin, die ihn wöchentlich in der Jus-

- 38 - tizvollzugsanstalt besuche. Eine weitere enge Bezugsperson sei seine frühere Heimbetreuerin (Prot. II S. 23 f.). Das Leben des Beschuldigten ist durch grosse Instabilität und multiplen Sub- stanzkonsum geprägt, was zur frühen Unterbringung in Heimen und häufigem Wechsel von Bezugspersonen sowie einer gewissen Verwahrlosung führte. An- lässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, im Kinderheim ei- ne glückliche Kindheit verlebt zu haben (Prot. II S. 12). Er erhielt immer wieder viele Hilfestellungen, die er jedoch nie annahm. Mehrfach wurde er aus verschie- denen Einrichtungen hinaus geworfen, weil er sich nicht an die Hausregeln hielt, sich mit Mitbewohnern überwarf und gewalttätig wurde. Vorleben und persönliche Verhältnisse

insbesondere die objektiv betrachtet erschwerten Umstände in früher Kindheit des Beschuldigten erweisen sich mit der Vorinstanz als leicht strafmindernd.

E. 3.2

Die einschlägigen Vorstrafen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. November 2016 wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2007 fallen deutlich strafschärfend in Betracht. Ebenso wirkt sich zulasten des Beschuldigten aus, dass er während laufender Probezeit gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft delinquierte, und zwar das erste Mal nur knapp zwei Monate nach Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Strafmindernde Umstände sind dagegen hinsichtlich des Nachtatverhaltens nicht ersichtlich und der Strafminderungsgrund der leicht verminderten Schuldfähigkeit wurde bereits bei der Körperverletzung berücksichtigt.

E. 3.3

Die tatfremden Komponenten wirken sich insgesamt strafschärfend aus, so dass die hypothetische Gesamtstrafe aufgrund der Tatkomponenten um 6 Monate zu erhöhen ist. 4. Zusammengefasst erscheint aufgrund sämtlicher relevanter Faktoren die Bestrafung des Beschuldigten für die versuchte vorsätzliche Körperverletzung und den räuberischen Diebstahl mit 5 ¼ Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

- 39 - 5. Schliesslich ist für die Delikte gemäss Dossier 4 (versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung, geringfügige Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch) ebenfalls unter Berücksichtigung der konkreten Umstände eine Einzelstrafe zu- zumessen, die bei möglicher Asperation anschliessend noch anzupassen ist. 5.1. Völlig unabhängig von der schweren Körperverletzung und dem räuberischen Diebstahl delinquierte der Beschuldigte anerkanntermassen bereits davor, und zwar am 10. Januar 2017. Er drang in das C._____ in Zürich ein, durchsuchte es nach Bargeld, das er für sich behalten wollte und beschädigte dabei mutwillig den Bildschirm des Kassensystems (Schaden Fr. 4'887.-) und zerschlug Flaschen im Wert von ca. Fr. 120.-. Er nahm schliesslich zwei Spirituosenflaschen im Wert von Fr. 36.- an sich, schlug die Hintereingangstür des Restaurants mit einem mitgeführten Notfallhammer von innen ein (Sachschaden Fr. 2'194.-) und verliess das Lokal (Urk. 20 S. 5 f. [Anklage Dossier 4]; Urk. 168 S. 70 ff.). 5.2. Das Verschulden für die obgenannten Delikte lässt sich praktisch nicht auf- teilen, war doch der Diebstahl der hauptsächliche Beweggrund für die angerichtete Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch. Es rechtfertigt sich daher mit der Vorinstanz, das Tatverschulden für diese Delikte, die tateinheitlich begangen wurden, gesamthaft zu beurteilen, auch wenn verschiedene Rechtsgüter verletzt wurden, was sich durchaus strafe erhöhend auswirkt. Das objektive Tatverschulden liegt angesichts des angerichteten Sachschadens in der Höhe von rund Fr. 7'200.- Franken nicht mehr nur leicht. Subjektiv liegt, wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, kein entlastendes Motiv vor. Im Gegenteil zeigt die Tat, namentlich die unmotiviert und offensichtlich rein auf Zerstörung angelegte Beschädigung des Kassensystems, die gleichgültige Haltung des Beschuldigten gegenüber fremdem Eigentum und dem Vorrang der Befriedigung seiner Bedürfnisse, wohl auch der Wut, kein Bargeld gefunden zu haben, auf Kosten von anderen Personen. Auch hier ist gestützt auf das Gutachten Q._____ keine Verminderung der Schuldfähigkeit gegeben, so dass kein Strafmilderungsgrund gegeben ist. Insgesamt rufen jedoch die begangenen Delikte aufgrund der gesamten Umstände und namentlich des noch nicht erheblichen Verschuldens

nicht nach einer Freiheits-

- 40 - strafe, so dass der Beschuldigte – isoliert betrachtet – mit einer hypothetischen Geldstrafe im Bereich von 90 Tagessätzen zu bestrafen ist. 5.3. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt das Gericht nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Angesichts der bescheidenen finanziellen Situation des Beschuldigten (siehe oben Ziffer III.3.a.3.1.) und dem Umstand, dass er sich voraussichtlich noch lange im Massnahmenvollzug befinden wird (siehe dazu nachstehende Ziffer IV.), ist der Tagessatz für die Geldstrafe auf das absolute Minimum von Fr. 10.– festzusetzen. 6. Für die gleichzeitig begangene Übertretung der geringfügigen Sachbeschädigung (Dossier 4) ist eine Busse auszufällen, die zwingend zusätzlich zu einer allfälligen Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen werden muss. Die Vorinstanz setzte den Bussenbetrag auf Fr. 500.– fest, berücksichtigte dabei aber insbesondere auch die im Rahmen des räuberischen Diebstahls hier bereits in die Strafzumessung einbezogene Tätlichkeit (Urk. 168 S. 89 f.). Nachdem diese Sanktion seitens des Beschuldigten nicht beanstandet wird, ist die Höhe der Busse dem objektiv und subjektiv je leichten Verschulden bezüglich der geringfügigen Sachbeschädigung entsprechend auf Fr. 300.– festzusetzen, da der Beschuldigte vorsätzlich handelte, jedoch seine knappen finanziellen Verhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen sind. Da Bussen immer vollstreckt werden, ist für den Fall der Nichtbezahlung gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszufällen, die praxisgemäss auf 3 Tage festzusetzen ist. 7. Nach aktueller Rechtslage resultiert für die neuen während der Probezeit begangenen Delikte eine Gesamtstrafe von 5 ¼ Jahren Freiheitsstrafe und 90 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 10.– sowie Fr. 300.– Busse. Wohl käme theoretisch statt dessen nach altem Recht neben einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren eine Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen für den räuberischen Diebstahl und die Delikte aus Dossier 4 plus die Busse von Fr. 300.– in Frage, jedoch wäre damit

- 41 - die Gesamtstrafenbildung mit der zu widerrufenden Strafe aus dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland ausgeschlossen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass aus spezialpräventiven Gründen für den räuberischen Diebstahl eine Geldstrafe nicht als angemessene Sanktion erscheint (siehe oben Ziffer III.3.a.2.3). 8. Der Beschuldigte ist demnach für die neuen, während der Probezeit gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. November 2016 begangenen Delikte mit einer Gesamtstrafe von 5 ¼ Jahren Freiheitsstrafe, 90 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 10.– und Fr. 300.– Busse zu bestrafen. b. Einbezug der zu widerrufenden Vorstrafe 1. Diese "Einsatzstrafe" ist nun unter Berücksichtigung der zu widerrufenden Vorstrafe angemessen zu erhöhen. Dies ist grundsätzlich möglich, da die relevante Vorstrafe aus dem Strafbefehl vom 14. November 2016 15 Tagessätze Geldstrafe beträgt, womit das Erfordernis der gleichartigen Strafen zur Bildung einer Gesamtgeldstrafe erfüllt ist. Die Verurteilung erfolgte, weil der Beschuldigte drei Päckchen Marihuana (1,1 Gramm / 1,2 Gramm / 1,3 Gramm) mit sich geführt und einem Polizeibeamten eine Portion davon zum Kauf angeboten hatte, obwohl er wusste, dass der Verkauf dieser Droge verboten ist (Beizugsakten Strafbefehlsverfahren B-3/2016/10018605 Urk. 14 S. 2). 2. Zunächst jedoch ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass aufgrund der retrospektiven Konkurrenz bezüglich der Delikte gemäss Dossier 3 (Diebstahl und Sachbeschädigung) eine Zusatzstrafe zu bilden ist (siehe oben Ziffer III.1.2. u. Ziffer III.2.1.).

E. 4

Sachverhaltserstellung 1. In Bezug auf Dossier 2 kann allerdings der Einschätzung des Aussageverhaltens der Befragten durch die Vorinstanz nicht zugestimmt werden.

E. 9

und 11-13 [F.____]). F.____ schildert auch diesbezüglich übereinstimmend mit G.____, dass sich dieser nach dem Faustschlag "das Gesicht hält" und der Beschuldigte den Moment, als F.____ zu seinem Chef blickte, nutzte um erneut

- 25 - zu flüchten (Urk. D2/3/3 F/A 6 [F.____]). G.____ selbst schildert authentisch und realitätsnah, dass das erste, was er nach dem Schlag realisiert habe, gewesen sei, dass ihm Blut vom Gesicht getropft sei und er sich zweimal ins Gesicht gefasst habe (Urk. D2/3/1 F/A 12, Urk. D2/). Entgegen der Vorinstanz widerlegt das Video der Überwachungskameras die Aussage des Privatklägers G.____, wonach der Beschuldigte nach dem Sturz "einen Schritt" Richtung N.____ weg von ihm gemacht habe (Urk. D2/3/1 F/A 9), nicht. Wie die Vorinstanz richtig festhält, ist aus den Videos eben gerade nicht ersichtlich, was sich im Bereich des grossen silberfarbenen Aschenbechers zwischen den Beteiligten genau abgespielt hat (Urk. 168 S. 55). Wenn der Privatkläger G.____ in der tatentfernteren Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft aussagt, der Beschuldigte sei zunächst "auf das Trottoir Richtung N.____ los" gerannt und bei den ersten Schritten, als er ihm nachrennen wollte, sei die Faust gekommen (Urk. D2/3/2 S. 4 F/A 10), deckt sich das durchaus im Kern der Sache. Schliesslich behauptete der Privatkläger G.____ nie, der Beschuldigte sei in diesem Zeitpunkt dann tatsächlich Richtung N.____ gerannt, sondern nur, dieser habe die ersten Schritte in diese Richtung gemacht. c) Als sich der Privatkläger G.____ wieder dem Geschehen zugewandt habe, habe er nach eigenen Angaben gesehen, wie der Beschuldigte Richtung P.____ und Höhe Fussgängerstreifen rüber zur Tramhaltestelle O.____-platz gerannt sei, wo ihn sein Kollege F.____ am Ende des Fussgängerstreifens umgerissen habe (Urk. D2/3/1 S. 3 F/A 12; Urk. D2/3/2 S. 4 F/A 10). Auch der Privatkläger F.____ schildert bildhaft, wie der Beschuldigte Richtung P.____ rannte und bis zum Fussgängerstreifen kam, als er ihn mitten auf der Strasse wieder an den Schultern fasste, die Jacke mit beiden Händen zu fassen bekam und ihn schliesslich mittels eines Griffs unter die Achseln fixieren konnte, so dass er sich vor ihm auf den Knien befand (Urk. D2/3/3 S. 2 F/A 6; Urk. D2/3/4 F/A 9). d) Auch das Ende des Geschehens schildern die beiden Privatkläger durchaus in eigenen Worten aber deckungsgleich, wonach der Beschuldigte nach dem Aufstehen erneut sehr aggressiv gewesen sei, er aber keine Chance mehr gehabt habe, da sie ihn einer von links und einer von rechts fixiert und bis zum Eintreffen

- 26 - der Polizei, welche durch eine Passantin resp. durch Passanten, alarmiert worden sei, an die Wand bei der Tramstation gestellt hätten (Urk. D2/3/1 F/A 12 und 13; Urk. D2/3/2 S. 4 F/A 10 [G.____]; Urk. D2/3/3 F/A 7, Urk. D2/3/4 S. 4 F/A 9 [F.____]). Bezüglich des dem Privatkläger F.____ zugefügten Kratzers auf der Brust verortete F.____ die Entstehung desselben auf das letzte Mal, als er den Beschuldigten auf dem Fussgängerstreifen Richtung Haltestelle O.____-platz auf dem Boden fixieren wollte, da ihm dort der Mann an den Hals greifen wollte, was ihm aber nicht gelang (Urk. D2/3/3 F/A 9; Urk. D2/3/4 F/A 21 [F.____]; Urk. D2/3/4 F/A 23 [Beschuldigte]).

E. 10

Tagessätze ergäbe. Es resultiert folglich eine Zusatzstrafe von 20 Tagessät-

- 43 - zen à Fr. 10.– zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. November 2016 für die Delikte gemäss Dossier 3. 3. Die "Einsatzstrafe" von 5 ¼ Jahren Freiheitsstrafe, 90 Tagessätzen Geldstrafe und Fr. 300.– Busse ist nun unter Berücksichtigung der widerrufenen Vorstrafe, welche 20 Tagessätze Geldstrafe als Zusatzstrafe zum Strafbefehl beträgt, angemessen zu erhöhen. Dabei ist dem Umstand, dass bereits mehrfach asperiert wurde, mit einer gemässigten Berücksichtigung Rechnung zu tragen. Der Beschuldigte ist demnach unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. November 2016 mit 5 ¼ Jahren Freiheitsstrafe, 100 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 10.–, teilweise als Zusatzstrafe zum genannten Strafbefehl und mit Fr. 300.– Busse als Gesamtstrafe, zu bestrafen. c. Gesamtstrafenbildung bei Nichtbewährung nach bedingter Entlassung 1. Sämtliche hier neu zu beurteilenden Delikte wurden vom Beschuldigten während der mit der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme angesetzten Probezeit von 2 Jahren begangen, weshalb ein Fall der Nichtbewährung im Sinne von Art. 62a StGB vorliegt, welche Bestimmung im Tatzeitpunkt bereits unverändert in Kraft war. 2. Die "Einsatzstrafe" für die neuen Delikte von 5 ¼ Jahren Freiheitsstrafe, 100 Tagessätzen Geldstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum genannten Strafbefehl, und Fr. 300.– Busse ist nun unter Berücksichtigung der zufolge Massnahmenvollzugs aufgeschobenen Vorstrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2007 angemessen zu erhöhen. Die Vorstrafe stellt ihrerseits eine Gesamtstrafe dar, denn der Beschuldigte delinquierte mehrfach und erfüllte gemäss der damaligen Anklage, die dem unbegründeten Urteil (act. 53 der Beizugsakten DG070053 des Bezirksgerichts Zürich) zugrunde liegt, verschiedenste Gewaltdelikte (dasselbst act. 32 und oben III.4.). Dem Umstand des Vorliegens zweimaliger Asperation in Einsatz- und Vorstrafe ist analog zur Gesamtstrafenbildung im Widerrufsfall mit einer gemässigten Berücksichtigung Rechnung zu tragen. Es ergibt sich demnach eine aus der Vorstrafe und der "Ein-

- 44 - satzstrafe" gebildete Gesamtstrafe im Rückversetzungsfall von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe, 100 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 10.–, teilweise als Zusatzstrafe zum genannten Strafbefehl, und Fr. 300.– Busse, denn aufgrund der bereits zweimaligen Asperation rechtfertigt sich eine erneute Reduktion um mehr als neun Monate nicht. IV. Massnahme / Rückversetzung 1. Gutachten und Behandlungsbericht 1. Im Verfahren, das dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2007 zugrunde liegt, wurde am 6. April 2006 ein psychiatrisches Gutachten bei Frau Dr. med. R._____, damals Oberärztin des Psychiatrisch-psychologischen Dienstes des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich (PPD), in Auftrag gegeben (Beizugsakten DG070053, act. 19/1), welches mit Datum vom 27. September 2006 erstattet wurde (a.a.O., act. 19/11 [kurz: Gutachten PPD]). Das Gutachten PPD äussert sich ausführlich zur Zurechnungsfähigkeit, zur Rückfallgefahr, zur zweckmässigen Massnahme und zum Gesundheitszustand des Beschuldigten. Die Gutachterin diagnostizierte eine dissoziale Persönlichkeitsstörung im Sinne einer geistigen Beeinträchtigung gemäss Art. 11 StGB, wobei die Raubüberfälle in einem direkten Zusammenhang mit dieser Störung stünden, jedoch nur bezüglich der Gewalthandlung am Geschädigten S._____ die Zurechnungsfähigkeit in leichtem Masse herabgesetzt gewesen sei (Gutachten PPD S. 99). Weiter stellte die Gutachterin beim Beschuldigten ein komplexes Störungsbild fest, bei welchem neben der dissozialen Persönlichkeitsstörung und einer Suchtmittelabhängigkeit auch die soziale Verwahrlosung und die kognitiven Defizite mit einbezogen werden müssten. Eine stationäre Massnahme stelle die am ehesten Erfolg versprechende Behandlung dar. Ohne Behandlung oder bei ausbleibendem

Behandlungserfolg sei von einem deutlichen Risiko für weitere Gewalttaten auszugehen. Das Risiko für schwere Gewaltstraftaten liege dabei im moderaten bis deutlichen Bereich, bezüglich der Begehung von Eigentumsdelikten sei von einem deutlichen bis sehr hohen Rückfallrisiko auszugehen. Zwischen der dissozialen Persönlich-

- 45 - keitsstörung und den vorgeworfenen Raubüberfällen bestehe ein kausaler Zusammenhang, jedoch treffe dies nicht zu bezüglich der Abhängigkeit von mehreren Substanzen, von welchen eher ein insgesamt leichter Einfluss auf die Begehung der verschiedenen Delikte ausgehe (a.a.O. S. 100). Die Gutachterin äusserte sich – jedoch ablehnend – auch zur ambulanten Massnahme und zur Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (a.a.O. S. 101 f.). Dieses Gutachten PPD erweist sich in allen Belangen als schlüssig und überzeugend. Die Gutachterin erarbeitete ihre Einschätzung und Beurteilung sorgfältig und vollständig. Sie bezog darin sowohl die Ermittlungsakten, die medizinischen Berichte über den Beschuldigten, insb. die Krankengeschichte des langjährigen Hausarztes, die Berichte des Kinderheims T.____ ein, als auch die neuropsychologische Untersuchung von lic. phil. U.____ und ihre eigenen Untersuchungen des Beschwerdeführers, den sie fünf Mal eine Stunde und länger besuchte (a.a.O. S. 3). 2. Im vorliegenden Verfahren veranlasste die Staatsanwaltschaft erneut die psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten (Urk. 7/2). Mit Datum vom 31. Oktober 2017 erstattete Dr. med. Q.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Zert. Forensischer Psychiater SGFP, Zürich, das ausführliche, detaillierte schriftliche Psychiatrisches Gutachten (Urk. D1/7/7 [kurz: Gutachten Q.____]). Nachdem sich der Beschuldigte mit den Bedingungen bezüglich der Gutachtenserstellung einverstanden erklärt hatte, revozierte er zunächst ausstellte Schweigepflichtentbindungen und nahm nach der Erstexploration an keinen weiteren Explorationen teil, worauf der Gutachter vorab hinwies (Gutachten Q.____ S. 1). Dem Gutachten liegen die von der Staatsanwaltschaft IV zur Verfügung gestellten Akten, namentlich das Gutachten PPD und die Berichte bezüglich des Massnahmenverlaufs, sowohl hinsichtlich der stationären wie der ambulanten Phase, die Eigenexploration durch den Gutachter und die frei auf "youtube" verfügbaren Videos des Beschuldigten zugrunde (a.a.O. S. 3). Der Gutachter nimmt gestützt auf das Prognoseinstrument VRAG (Violence Risk Appraisal Guide) und der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R; nach Hare 2003), sowie dem eigenständigen Instrument zur Messung nichtgewalttätiger Delinquenz, der Lang Criminal History Score (CLCH), eine einlässlich und nachvollziehbar begründete Risikoeinschätzung hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit vor. Die Auswer-

- 46 - tung des PCL-R habe 23 Punkte und diejenige des VRAG die Risikokategorie 7 mit 17 Punkten ergeben, entsprechend einem Rückfallrisiko für erneute Gewaltstraftaten von 55% innert 7 Jahren bzw. 64% innert 10 Jahren. Dieses aktuelle Rating zeige damit ein dem Gutachten PPD sehr ähnliches Ergebnis, wo beim PCL-R 21 Punkte und die Risikokategorie 7 resultierten (a.a.O. S. 45). Der Gutachter diagnostiziert beim Beschuldigten das Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) mit unreifen Zügen und einer Polytoxikomanie (ICD-10: F19.21), sowohl aktuell wie auch für die Tatzeiträume (a.a.O. S. 50). Bezüglich Einschätzung der Rückfallgefahr weist der Gutachter auf diverse Umstände hin, welche die Legalprognose zusätzlich zu den Hauptdiagnosen belasten. So habe die langjährige stationäre Massnahme nur temporär umschriebene Verbesserungen in prognoserelevanten Bereichen erzielt. Auch gegen Ende der ambulanten Behandlung habe man die Legalprognose auch für Gewalthandlungen

noch als belastet angesehen und habe diese angesichts der nachlassenden Compliance, des zusätzlichen Drogenkonsums und auch wegen des Gewaltvorfalls im Wohnheim zuletzt gar höher eingeschätzt. Die Tatvorwürfe seien zudem als Rückfälligkeit während der Probezeit im Rahmen der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme ein weiterer ungünstiger Faktor, wie auch die Tötlichkeit während der Untersuchungshaft. Ausserdem resultiere eine verminderte Frustrationstoleranz, eine reaktive Aggressionsbereitschaft, eine mangelnde Beeindruckbarkeit durch Sanktionen, Selbstüberschätzung, ausgeprägte Tendenz zu Denkverzerrungen bzw. Bagatellisierung, Legitimierung und Externalisierung, eine unzureichende Verantwortungsübernahme und ein eingeschränktes Problembewusstsein (a.a.O. S. 53 f.). Eine konstruktive Veränderungsbereitschaft sei brüchig, bzw. nur in strukturierendem Rahmen längerfristig erwirksam, die Behandlungs- wie Medikamentencompliance ist deutlich eingeschränkt, strategisch-manipulative Haltungen bzw. Verschlussheit erschweren deliktpräventive Interventionen zusätzlich. Prognostisch günstig sei der Umstand, dass der Beschuldigte – zwar in strukturierendem stationärem Rahmen – unter längerfristiger Drogenabstinenz keine Gewalthandlungen verübte, jedoch zeige der Verlauf nach Lockerung im Rahmen der Massnahme bzw. nach bedingter Entlassung, dass sowohl im Rahmen aktiver Drogenkonsumphasen als auch bei depressiv-gereizter Ge-

- 47 - stimmtheit Gewalthandlungen wieder wahrscheinlicher werden, also nicht nur bei unmittelbarem Substanzmitteleinfluss. Die Rückfallgefahr für erneute, auch schwere, Gewalthandlungen sei als zumindest deutlich, bezüglich Einbruchdiebstählen und Sachbeschädigung, z.B. im Rahmen von Beschaffungskriminalität, als hoch und bezüglich minderschwerer Gewalthandlungen als deutlich bis hoch einzustufen. Für Widerhandlungen gegen das BetmG sei von einer hohen Rückfallgefahr auszugehen (a.a.O. S. 54). Angesichts der auch ausgeprägten Gewalthandlungen im Sinne der Tatvorwürfe ergebe sich, dass ein ambulanter deliktpräventiver Ansatz aufgrund der gemachten Erfahrungen zu kurz greife und nur erneut ein stationäres Setting in Frage kommen könne. Eine alleinige Suchtbehandlung würde der Problematik aufgrund der prognoserelevanten persönlichkeitsimmanenten Defiziten nicht gerecht werden können. Der Gutachter empfiehlt daher erneut die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB. Falls juristisch möglich, könnte auch die bedingte Entlassung aus der bisherigen stationären Massnahme angesichts der Rückfälligkeit in der Probezeit widerrufen und eine Rückversetzung in eine Massnahme nach Art. 59 StGB stattfinden (a.a.O. S. 55). Sollte auch diese erneute stationäre Massnahme bzw. die Rückversetzung in eine solche erfolglos bleiben, müsste in der Tat die im Erstgutachten andiskutierte Verwahrungsoption erneut diskutiert werden. Aktuell seien jedoch die Aussichten noch intakt, dass der Beschuldigte die ausgeprägte Suchtmittelproblematik bei längerfristiger intensiver professioneller Hilfe aufzulösen bzw. zu steuern lerne, die persönlichkeitsimmanenten Problembereiche günstig verändern und eine relevante Besserung der Legalprognose eintreten könne (a.a.O. S. 56). Das Gutachten legt alle wesentlichen Umstände schlüssig und nachvollziehbar dar, erläutert die relevanten Prognoseinstrumente und die Bedeutung der Auswertungen. Ausserdem nimmt der Gutachter eine einlässliche Einschätzung des Gesundheitszustandes und der zweckmässigen, in deliktpräventiver Hinsicht Erfolg versprechenden Massnahme dar. Das Gutachten ist klar und widerspruchsfrei, so dass ohne Weiteres darauf abgestellt werden kann.

- 48 - 3. Der Behandlungsbericht des zuständigen Psychologen FPA des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 15. Juli 2019 (Urk. 183) zeigt auf, dass der Beschuldigte, welcher nach anfänglichem stationären Setting im Juli 2012 ins Arbeitsexternat verlegt und dort ambulant vom PPD behandelt worden war, wegen zunehmendem Suchtmittelkonsum in das Massnahmenzentrum V._____ zurückversetzt wurde. Im September 2014 wurde der Beschuldigte erneut verlegt ins W._____ nach Zürich, wo wiederum der PPD die ambulante Behandlung übernahm. Von dort wurde der Beschuldigte am 30. Juni 2015 bedingt aus der Massnahme entlassen, wobei für die Dauer der zweijährigen Probezeit eine Bewährungshilfe angeordnet und die Weisung erteilt wurde, sich weiterhin einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Der Beschuldigte sei das letzte Mal am 26. April 2016 zu einer Therapiesitzung erschienen, so dass die einweisende Behörde in der therapeutischen Stellungnahme vom 15. Dezember 2016 über die Nichtdurchführbarkeit der Weisung informiert worden sei (a.a.O. S. 1 f.). Der zuständige Psychologe des PPD schliesst sich bezüglich der Diagnose dem Gutachten Q._____ an, ergänzt jedoch Details aufgrund der anhaltenden Einnahme von Methadon durch den Beschuldigten und weist darauf hin, dass zu prüfen wäre, ob der Zusatz bei der Diagnose der dissozialen Persönlichkeitsstörung "narzisstische Züge" statt "mit unreifen Zügen" präziser wäre, worauf Beobachtungen im Rahmen der Einzeltherapie hindeuten würden (a.a.O. S. 5 und S. 9). Die forensische Beurteilung des Beschuldigten nach FOTRES 3 ergebe als tatrelevante Risikoeigenschaften "Dissozialität, chronifizierte Gewaltbereitschaft, risikorelevante Drogenproblematik und basales Wahrnehmungsmuster: bedrohlich" (a.a.O. S. 5). Auch hinsichtlich der allgemeinen Risikobeurteilung decken sich die Erkenntnisse mit dem Gutachten Q._____. Unter der Berücksichtigung der FOTRES-Kennwerte und dem eigenen klinischen Eindruck sei von einem deutlichen bis sehr hohen Rückfallrisiko für Gewaltdelikte auszugehen (a.a.O. S. 15).

- 49 - 2. Nichtbewährung während der Probezeit nach bedingter Entlassung / Rückversetzung 1. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit eine Straftat und zeigt er damit, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, fortbesteht, so kann das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht gemäss Art. 62a Abs. 1 StGB nach Anhörung der Vollzugsbehörde a.) die Rückversetzung anordnen, b.) die Massnahme aufheben und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine neue Massnahme anordnen und c.) die Massnahme aufheben und, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, den Vollzug einer Freiheitsstrafe anordnen. Der Gesetzgeber sah gemäss der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) vom 21. September 1998 im Falle der Nichtbewährung vor, dass das Gericht die alte Massnahme aufheben und eine neue Massnahme (derselben oder einer anderen Art) anordnen kann (BBl 1999 2084). Vor dem Hintergrund, dass das Massnahmenrecht grundsätzlich eine spezialpräventiv flexible, einzel-fall- und situationsgerechte Anwendung ermöglicht (BGE 123 IV 100 E. 3; 106 IV 101 E. 2d), erscheint es demnach zulässig, die alte Massnahme aufzuheben und eine neue anzuordnen, selbst wenn es sich bei der neuen Massnahme um eine solche "derselben Art" handelt. Gemäss HEER geniesst jedoch die Prüfung einer Rückversetzung in die bereits einmal angeordnete Massnahme Priorität. Insofern ist vorab zu prüfen, ob die bestehende Massnahme fortgeführt oder eine andere Massnahme angeordnet werden soll (Heer in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019 [kurz: BSK StGB I], N 12 und 13 zu Art. 62a StGB). Obwohl bei einer Rückversetzung in die

Massnahme grundsätzlich nicht immer eine neue Begutachtung durch einen Sachverständigen eingeholt werden muss und sich das Gericht statt dessen auf Berichte der behandelnden Ärzte und Betreuer stützen darf, muss doch geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme (noch) gegeben sind (Heer, a.a.O., N 14 zu Art. 62a StGB). 2. Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich erachtet die Rückversetzung des Beschuldigten in die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB auch in An-

- 50 - lehnung an die Einschätzungen im Gutachten Q._____ aktuell als zweck- und verhältnismässig (Urk. 192). Die Staatsanwaltschaft führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass der Beschuldigte nach der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme am 30. Juni 2015 erneut massiv und über längere Zeit Drogen konsumiert und wiederum mehrfach delinquent habe. Da davon auszugehen sei, dass die mit der früheren Massnahme erzielten Fortschritte wieder zunichte gemacht worden seien, erscheine die im Falle einer Rückversetzung maximal zulässige Massnahmendauer von fünf Jahren als nicht ausreichend, um eine nachhaltige Verbesserung des psychischen Zustandes des Beschuldigten zu erreichen. Bereits bei der ersten angeordneten Massnahme seien zwei Verlängerungen notwendig gewesen, um die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der Massnahme zu schaffen. Aus den angeführten Gründen sei die alte Massnahme im Sinne von Art. 62a Abs. 1 lit. b StGB aufzuheben eine neue stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen (Urk. 196 S. 2-3). Der Beschuldigte liess anlässlich der Berufungsverhandlung beantragen, auf die Anordnung einer weiteren stationären therapeutischen Massnahme sei zu verzichten bzw. die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2017 angeordnete stationäre Massnahme sei aufzuheben. Er begründete dies im Wesentlichen damit, die Aussagekraft des Gutachten Q._____s anzuzweifeln, da dieses ein reines Aktengutachten und nicht auf fundierten persönlichen Eindrücken des Gutachters vom Beschuldigten beruhe. Mithin könnten die dort gezogenen Schlussfolgerungen auch gerade so gut als falsch angesehen werden. Ferner sei er einer erneuten Therapie im Rahmen einer stationären therapeutischen Massnahme nicht zugänglich, da er sich übertherapiert fühle. Er sei entgegen der gutachterlichen Einschätzung nicht krank und die ihm vorgeworfenen Straftaten stünden auch nicht in einem Zusammenhang mit einer vermeintlichen psychischen Erkrankung (Prot. II S. 26-27; S. 37-38; Urk. 197 S. 10-11). 3. Der Beschuldigte beging während der Probezeit infolge bedingter Entlassung gleichartige Delikte wie jene, die zur Anordnung der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB führten. Es zeigt sich in Bezug auf die versuchte vorsätzliche

- 51 - schwere Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin I._____, dass die Gewalttätigkeit gar noch zugenommen hat. Mithin sind die Voraussetzungen für eine Rückversetzung in den Massnahmenvollzug vorliegend erfüllt. 4. Zweifellos sind vorliegend auch die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 56 StGB erfüllt. Es kann hierzu auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 168 S. 91 bis 96). Die empfohlene stationäre Massnahme muss angesichts der deutlichen Worte des Gutachters trotz der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Beschuldigten und trotz seiner mangelnden Einsicht in seine Massnahmebedürftigkeit als verhältnismässig und unabdingbar betrachtet werden, um der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung und der Polytoxikomanie in Zusammenhang stehender

Gewaltstraftaten wirksam und langfristig zu begegnen, wie die Vorinstanz zutreffend erkannte (Urk. 168 S. 97). Da es sich bei der im Gutachten Q._____ empfohlenen stationären Massnahme nach Art. 59 StGB um dieselbe Massnahme handelt, die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2007 angeordnet worden war und aus deren Vollzug der Beschuldigte bedingt entlassen wurde, ist der Beschuldigte in diese bereits angeordnete stationäre Massnahme zurückzusetzen. Ein solches Vorgehen hat denn auch das Gutachten ausdrücklich als mögliche Anordnung in Betracht gezogen (Urk. D1/7/7 S. 55), so dass die Rückversetzung durch das Gutachten gestützt wird. Entsprechend ist entgegen der Vorinstanz vorliegend keine eigenständige neue Massnahme anzuordnen. V. Vollzug 1. Hinsichtlich der Vollzugsfrage ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei kumulierten ungleichartigen Strafen nicht auf die aus Freiheits- und Geldstrafe zusammengesetzte Gesamtsanktion (wie bei gleichartigen asperierten Strafen) abzustellen, sondern die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe sind je für sich zu betrachten (Urteile 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.4.1 a.E. [zur

- 52 - Publ. vorgesehen]; 6B_165/2011 vom 19. Juli 2011 E. 2.3.4; BGE 138 IV 120 E. 6). 2. Dass die Freiheitsstrafe angesichts des Strafmasses grundsätzlich zu vollziehen ist, ergibt sich ohne weiteres aus Art. 42 und 43 StGB. Die Rückversetzung in eine Massnahme nach Art. 62a StGB geht jedoch einer zugleich ausgesprochenen Gesamtstrafe voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB). Dies betrifft aufgrund des Wortlauts von Art. 62a Abs. 2 StGB jedoch nur die Freiheitsstrafe, so dass diese zu Gunsten der Rückversetzung in die stationäre Massnahme aufzuschieben ist. 3. Die Kriterien, die bezüglich der Prüfung, ob ein bedingter Vollzug der Freiheitsstrafe in Betracht zu ziehen sind, kommen gleichermaßen bei Geldstrafen zur Anwendung. Für die Gewährung des bedingten Vollzugs einer Strafe ist das Fehlen einer negativen Legalprognose erforderlich (BGE 134 IV 140 E. 4.3), mithin ist der vollumfängliche Aufschub des Strafvollzugs bei Geldstrafen gemäss Art. 42 StGB die Regel (Urteil des Bundesgerichts 6B_480/2015 vom 9. November 2015 E. 1.3.1). Wie aufgezeigt wurde, ist der Beschuldigte gemäss Gutachten massnahmebedürftig, was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts per se eine günstige Legalprognose ausschliesst (Urteile 6B_342/2010 E. 3.5.2. mit Verweisen; 6B_71/2012 E. 6). Ob dies auch für die geteilte Vollzugsprognose bei Gesamtfreiheits- und Gesamtgeldstrafen gilt, kann vorliegend offen bleiben, denn die schlechte Legalprognose deckt sich auch mit den Erkenntnissen aus dem Gutachten Q._____ (siehe vorstehend Ziffer IV.1.2.). Es kommt daher kein Aufschub in Betracht, so dass die 100 Tagessätze Geldstrafe zu Fr. 10.– zu vollziehen sind. 4. In Anwendung von Art. 51 StGB i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB sind an die Freiheits- und Geldstrafe die erstandene Haft und der bereits erlittene Freiheitsentzug durch den Vollzug der stationären Massnahme resp. den vorzeitigen Strafantritt in beiden Verfahren anzurechnen. Im Verfahren DG070053 befand sich der Beschuldigte vom 28. Dezember 2005 bis 16. Januar 2006 sowie vom

- 53 - 27. Februar 2006 bis und mit 1. Februar 2007 insgesamt 340 Tage in Haft (DG070053 act. 32 S. 2 [Anklageschrift] und ab dem 2. Februar 2007 bis zur bedingten Entlassung am 30. Juni 2015 (Urk. 15/1 Beilage 1 S. 2 [Verfügung bedingte Entlassung vom 26. Juni 2015]) 3'071 Tage im Vollzug der stationären Massnahme. Im vorliegenden Verfahren befand sich der Beschuldigte seit der Verhaftung vom 9. März 2017 bis zum 2. September 2018 während 543 Tagen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft und hat ab dem 3. September 2018 (Prot. I S. 60; Urk. 183 S. 1) bis heute im vorzeitigen Massnahmenvollzug 380 Tage erstanden. Der Beschuldigte befand sich somit in beiden Verfahren zusammen

insgesamt während 4'334 Tagen in Haft oder in der stationären Massnahme resp. im vorzeitigen Massnahmenvollzug. VI. Zivilansprüche 1. Vorbemerkungen In Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für die adhäsionsweise geltend zu machende Zivilklage im Strafverfahren gemäss Art. 122 StPO kann vollumfänglich auf die einlässlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 168 S. 97 ff.), um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Zu betonen bleibt die Substantiierungspflicht der Privatklägerschaft hinsichtlich ihres Zivilanspruchs und das Primat der Dispositionsmaxime für den Adhäsionsprozess (Lieber in: ZH StPO Komm., a.a.O., Art. 122 N 4 ff.; Dolge in: BSK StPO, a.a.O., Art. 122 N 22 ff.). Entsprechend darf daher die Rechtsmittelinstanz der Privatklägerschaft im Rahmen der Zivilklage nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als diese verlangt, was zudem in Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO ausdrücklich festgehalten wird (Dolge in: BSK StPO, Art. 122 N 5 ff. und N 24 f.; Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, a.a.O., Art. 391 N 2). Einzig zu ergänzen bleibt die Rechtsprechung zur ermessensweisen Festsetzung der Genugtuung im Einzelfall. Massgebend ist das subjektive Empfinden des Geschädigten und die konkrete immaterielle Unbill, welche er durch das schädigende Ereignis erlitten hat (Urteile

- 54 - des Bundesgerichts 6B_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.2. m. H.; 6B_768/2014 vom 24. März 2015, E. 3.3., nicht publ. in BGE 141 IV 97). 2. Zivilansprüche des Privatklägers 5, G.____ 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger G.____ Fr. 398.– Schadenersatz zuzüglich 5 % Zins ab 4. März 2017 zu bezahlen und verwies sein Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses (Dispositivziffer 11). Der Beschuldigte verlangt dagegen zufolge seines Antrages auf Freispruch in der Sache die Abweisung der Zivilforderungen (Urk. 172 S. 4; Urk. 197 S. 2 und S. 12). 2. Wie das Beweisverfahren ergeben hat, hat der Beschuldigte die Körperverletzung des Privatklägers G.____ und die damit zusammenhängenden Folgen verursacht, so dass sein widerrechtliches Verhalten mit der Vorinstanz adäquat kausal ist für den eingetretenen Schaden in Form der zerrissenen Jacke im Umfang des durch Belege ausgewiesenen Betrages von Fr. 398.– für deren Ersatz (Urk. D2/5/3). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu dessen Ausgleich verpflichtet, wobei sie der Dispositionsmaxime Rechnung tragend den Beginn des gesetzlichen Zinsenslaufs entsprechend dem Antrag des Privatklägers G.____ auf den Ereigniszeitpunkt vom 4. März 2017 festsetzte. Die Erwägungen sind korrekt, so dass darauf zu verweisen ist (Urk. 168 S. 101). Das trifft auch auf die Erwägungen zur Genugtuungsforderung zu. Infolge mangelnder Substantiierung sind sie auf den Zivilweg zu verweisen. Somit ist die Regelung der Zivilforderungen des Privatklägers 5, G.____, durch die Vorinstanz (Dispositivziffer 11) zu bestätigen. 3. Zivilansprüche der Privatklägerin 6, I.____ 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin 6, I.____, Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 24. Februar 2017 als Genugtuung zu bezahlen (Dispositivziffer 12). Der Beschuldigte verlangt dagegen zufolge seines

- 55 - Antrages auf Freispruch in der Sache die Abweisung der Genugtuungsforderung (Urk. 172 S. 4 und Urk. 197 S. 1 und S. 12). 2. Ausgangspunkt für die Bemessung der Genugtuung für die Privatklägerin I.____ ist das Verschulden des Beschuldigten, welches im Zusammenhang mit der schweren Körperverletzung als erheblich eingestuft wird. Massgebend sind weiter die geschaffene Lebensgefahr und die grundsätzlichen Folgen, welche der Messerstich in den Bauchraum nach sich zieht. So rechtfertigt bereits der Umstand, dass nebst der medizinischen Notversorgung im Spital mit Operation und

zweiwöchiger Hospitalisation eine entstellende Narbe am Körper zurückbleibt, die Zuspreehung einer Genugtuung. Auch die konkreten Auswirkungen der Verletzungsfolgen bei der Privatklägerin I. _____ sind von der Vorinstanz zutreffend dargelegt worden (Urk. 168 S. 101 ff.), worauf verwiesen werden kann, ebenso wie auf die vorstehende Ziffer III.3.a.1.1. Der Privatklägerin I. _____ ist kein Selbst- oder Mitverschulden anzulasten. In Würdigung der gesamten Umstände erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuungssumme von Fr. 2'000.– für die von der Privatklägerin I. _____ erlittene immaterielle Unbill als eher zu tief bemessen, jedoch verlangt die Privatklägerin selber im Berufungsverfahren nicht mehr eine höhere Genugtuung, indem sie ihre Anschlussberufung zurückgezogen hat. Da die Zivilforderung der Dispositionsmaxime unterliegt und der Privatklägerin nicht mehr und nichts Anderes zugesprochen werden kann, als sie verlangt, ist die Berufungskammer an die nicht angefochtene Höhe der Genugtuung gebunden. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin 6, I. _____, eine Genugtuung im Betrage von Fr. 2'000.– nebst 5 % Zins seit 24. Februar 2017 zu bezahlen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden,

- 56 - wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (Griesser in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [kurz: ZH StPO Komm.], 2.A. Zürich-Basel-Genf 2014, N 14 zu Art. 428). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, wonach für diese Kosten auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben gestützt auf Art. 423 StPO i.V. m. Art. 426 Abs. 2 StPO beim Staat. Vollumfänglich kostenpflichtig werden kann die beschuldigte Person bei einem teilweisen Schuldspruch nur, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren (Urteil des Bundesgerichts 6B_151/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.2; Griesser in: ZH StPO Komm., N 3 zu Art. 426). 2. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die Kosten vollumfänglich und nahm diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin I. _____ unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse (Urk. 168 S. 107 f.).

- 57 - 3. Das Kostendispositiv der Vorinstanz (Dispositiv Ziffer 13, 14, 15 und 17) wurde vom Beschuldigten nur als konnexe Nebenfolge seines Antrages auf Freispruch betreffend die Vorwürfe der schweren Körperverletzung und des räuberischen Diebstahls angefochten (Urk. 197 S. 1; Prot. II S. 10; S. 35). Da die Kostenfestsetzung nicht

substanziert bestritten und die Positionen in der Höhe ausgewiesen sowie angemessen sind, ist die vorinstanzliche Kostenfestsetzung, worin die Kosten des Beschwerdeverfahrens an der III. Strafkammer des hiesigen Obergerichts in welchem er unterlag, im Betrag von Fr. 1'900.– inbegriffen sind, zu bestätigen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der von der Vorinstanz ausgesprochene Freispruch vom Vorwurf des räuberischen Diebstahls fälschlicherweise erfolgte, da es sich nicht um einen materiellen Freispruch vom Vorwurf eines angeklagten Lebenssachverhaltes handelt, sondern Ausfluss einer lediglich anderen rechtlichen Würdigung des dem Dossier 2 zugrunde liegenden Anklagesachverhaltes (vgl. zum Ganzen: BGE 142 IV 378 E. 1.3.). Mithin verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zu Recht vollumfänglich. Entsprechend hat es bei ihrer Kostenentscheidung zu bleiben.

2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO sind nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_580/2019 vom 8. August 2019 E. 2.2 mit Hinweisen). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprin-

- 58 - zip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen).

2. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, während die Staatsanwaltschaft obsiegt. Die Privatklägerin I. _____ unterliegt infolge ihres Rückzugs ihrer Berufung ebenfalls. Dies wirkt sich allerdings nicht auf die Kosten des Verfahrens aus, da die von ihr angefochtenen Punkte infolge Anfechtung durch den Beschuldigten bzw. die Staatsanwaltschaft dennoch Gegenstand des Berufungsverfahrens verblieben. Angesichts ihrer Stellung als Opfer in diesem Verfahren rechtfertigt es sich daher, von einer Kostenaufgabe zulasten der Privatklägerin I. _____ abzusehen, zumal die auf sie entfallenden minimalen Kosten ohnehin zunächst auf die Gerichtskasse zu nehmen wären. Ausgangsgemäss sind daher die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger, auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter dem Vorbehalt der Rückforderung vom Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

3. Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____, Aufwendungen in der Höhe von Fr. 9'003.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 194) geltend. Seine Aufwendungen erweisen sich angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, so dass er insgesamt mit Fr. 9'003.70 (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____, beziffert ihren Aufwand für das Berufungsverfahren gemäss ihrer Honorarnote auf Fr. 1'070.20. Der geltend gemachte Aufwand sowie der Stundenansatz erscheinen ebenfalls als angemessen, so dass die Rechtsvertreterin entsprechend aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

- 59 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.